

# Vereinsstatuten

Verein SharePointCommunity.ch  
mit Sitz in Gümligen

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „SharePointCommunity.ch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gümligen

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Bereitstellung einer Plattform zur Vernetzung von SharePoint-Anwendern, -Entwicklern, -Partnern und -Interessierten in der Schweiz. Der Verein versteht sich als Schweiz-weiter Anlaufpunkt für Anfragen und Interessen rund um SharePoint. Zentrales Anliegen sind Austausch von Wissen und Darstellung der Player im Markt. Der Verein kann sich nach eigenem Ermessen an jeglichen Events, Austauschplattformen und anderen mit SharePoint verbundenen Aktivitäten beteiligen oder diese selbstständig mit oder ohne Partnerorganisationen planen und durchführen. Die Aktivitäten des Vereins müssen in Bezug stehen zu Microsoft SharePoint und/oder damit verbundenen Produkten bzw. Informationen oder Architekturen (ausgenommen hiervon sind humanitäre Aktivitäten oder solche, die dem Allgemeinwohl dienen).

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mittel, welche dem Verein (z.Bsp. im Rahmen von Sponsorings) zur Verfügung gestellt bzw. überlassen werden. Der Verein ist bevollmächtigt, jegliche Art von Zuwendungen zur Verfolgung des Vereinszweckes entgegenzunehmen. Jegliche Zuwendungen gehen immer auf den Verein über, nie aber auf einzelne Mitglieder. Dabei werden alle entstehenden Kosten durch Sponsorings, Spenden oder anderweitige Zuwendungen finanziert. In diesem Sinne kann eine juristische Person nur mittels eines regelmässigen oder sporadischen Sponsorings bzw. einer sonstigen Zuwendung Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen erhalten damit das Recht auf Nennung als Sponsoring Partner, während des im Sponsoring definierten Zeitraums – daraus resultieren keinerlei Mitbestimmungs- oder Besitzrechte irgendeiner Art. Die jeweilige Höhe dieses Sponsorings bzw. das Involvement, zu welchem sich die Firma verpflichtet hängt von den jeweiligen Abmachungen mit der entsprechenden Firma ab. Diese sind jeweils schriftlich zu formulieren (ausser einmaligen Spenden ohne Verpflichtung). Sponsorings können verschiedenster Art sein (z.B. Geldmittel, Geräte, Software, Arbeitskraft, etc.).

## 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Personen werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und diesen aktiv unterstützen kann.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person kann werden, wenn ein Sponsoring-Vertrag mit dem Verein geschlossen wurde. Sponsoring-Verträge sind mit jedem Passivmitglied einzeln zu schliessen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein(e) vom Vorstand hierzu eingesetzte(r) Vertreter/Vertreterin.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Ausschluss oder Auflösung bzw. Ablauf des Sponsoringvertrages.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Auflösung bzw. Ablauf des Sponsoring-Vertrages

Ein Sponsoringvertrag erlischt mit dem im Sponsoring definierten Ablaufdatum bzw. mit der Erreichung des Zieles des Sponsorings (z.B. nach der Durchführung eines bestimmten Events). Grundsätzlich kann ein Sponsoringvertrag nur aufgelöst werden, wenn zwingende Gründe bestehen oder ein Sponsoring ohne Enddatum vereinbart wurde (z.B. die Einbringung eines Experten auf Firmenzeit). Der Verein hat in diesem Fall das Recht, alle bisher geleisteten Beiträge und Leistungen einzubehalten. Alle noch zu leistenden Beiträge verfallen mit der Auflösung des Sponsorings. Eine Sponsoring-Auflösung hat dem Vorstand mit einer Vorlauffrist von 3 Monaten auf monatsende eingeschrieben (ggf. mit Begründung) vorzuliegen. Nach Ablauf bzw. Auflösung eines Sponsorings hat der -Partner keinerlei Rechte mehr an jeglichem materiellen oder geistigen Eigentum des Vereins, dies schliesst auch jegliche Leistungen ein, welche während dem Sponsoring-Zeitraum in den Verein eingebracht wurden.

Mit Auflösung bzw. Ablauf eines Sponsoring-Vertrags erlöschen sämtliche Verpflichtungen des Vereins dem Sponsoring-Partner gegenüber.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand geplant und festgesetzt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

#### 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, nämlich dem Herrn Stefan Heinz und dem Herrn Samuel Zürcher.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

#### 11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

#### 12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Aktivitäten einzelner Mitglieder. Jedes Mitglied haftet selbst für Konsequenzen seines Handelns.

#### 14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 15. Veräusserung

Der Verein kann nicht an Dritte veräussert werden.

## 16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## 17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 08.06.2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

Samuel Zürcher

.....

Stefan Heinz

Änderungen beschlossen am:

-